Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 50-51 (1933)

Heft: 11

Artikel: Verlängerung der Arbeitsperioden im Baugewerbe - eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-582688

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Tätigkeitsbericht unseres Verbandes pro 1932 wird sicherlich bei den Behörden, Mitgliedschaftsverbänden und Freunden von Handwerk und Gewerbe eingehend gewürdigt und beachtet werden. Er kann, so lange der Vorrat reicht, beim Zentralsekretariat des Schweizerischen Gewerbeverbandes, Bürgerhaus, Bern, bezogen werden.

Verlängerung der Arbeitsperioden im Baugewerbe - eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit.

Die Bauwirtschaftliche Zentralstelle der Direktion der eidgenössischen Bauten versendet an die schweizerischen Architekten und Ingenieure folgendes Rundschreiben:

„Die herrschende Arbeitslosigkeit macht es uns zur Pflicht, Mittel und Wege zu suchen, die geeignet sind, der Krise mit Erfolg zu begegnen.

Sie werden sicherlich festgestellt haben, daß der größte Teil der Hoch- und Tiefbauten im Sommer ausgeführt wird, und zwar oft ohne zwingende Gründe mit immer kürzern Ausführungsfristen; bei Herbstbeginn sind sie dann allgemein beendigt. Daraus folgt, daß die Bauhandwerker in der Nachsaison wenig oder gar keine Beschäftigung finden können und deshalb den Arbeitslosenkassen zur Last fallen, währenddem es in vielen Fällen möglich wäre, die Bautätigkeit zu verlängern.

Dazu gesellt sich der Umstand, daß die Bauplätze im Sommer viele landwirtschaftliche Arbeitskräfte anlocken, zum Schaden der Landwirtschaft, die sowieso in der Hochsaison stets an Hilfskräften mangelt. Im Winter bietet sich ihnen keine Möglichkeit, in der Landwirtschaft unterzukommen; sie helfen dadurch die Arbeitslosenzahl in den Städten vergrößern.

Die gegenwärtige Baupraxis verursacht außerdem einen empfindlichen Rückgang an Lehrlingen. Dem Jüngling vergeht von vornherein die Lust am Bauhandwerk, weil er weiß, daß dieser Berufszweig im Winter keine Arbeitsgelegenheiten bietet. Sobald im Bauhandwerk während des ganzen Jahres gearbeitet werden kann, wird es weniger schwer halten, einheimische Arbeitskräfte heranzubilden.

In früheren Jahren konnte mit einer bedeutenden Auswanderung gerechnet werden; heute findet jedoch eine große Rückwanderung unserer Landsleute statt, und es ist deshalb unerläßlich, vorerst diesen Arbeit zu verschaffen und sie so gut als möglich dem Bauhandwerk zuzuführen, wodurch der Bedarf an ausländischen Bauarbeitern geringer wird.

Anderseits ist es heute technisch möglich, gewisse Bauarbeiten ohne Nachteil und große Kostenvermehrung im Winter ausführen zu lassen. Deshalb sollte angestrebt werden, Bauarbeiten so lange wie möglich auch nach dem Beginn der kalten Jahreszeit fortzusetzen und sie schon im Vorfrühling wieder aufzunehmen.

Es wäre ebenfalls wünschenswert, mehr als bisher einheimische Produkte, insbesondere Bauhölzer, zu verwenden.

Auch sollte geprüft werden, welche Bauteile normalisiert werden könnten (z. B. Türen, Fenster usw.); denn bei Beschränkung auf gewisse Typen könnten die Handwerker im Winter auf Vorrat für das Frühjahr arbeiten.

Das Hauptgewicht ist jedenfalls auf möglichst gestreckte Baufristen zu verlegen. Ein zu schnelles Bauen, besonders beim Hochbau, schadet der Qualität des Bauwerks und verschlimmert die Lage des Arbeitsmarktes; zu kurze Baufristen verunmöglichen es dem Unternehmer, seine Arbeit planmäßig auszuführen; er muß stoßweise zahlreiches Personal einstellen, das er nach Beendigung der Bauten wegen des Fehlens weiterer Aufträge wieder entlassen muß."

Volkswirtschaft.

Bundesgesetz über den unzulässigen Wettbewerb. Die vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement für die Frage des unlauteren Wettbewerbes eingesetzte Expertenkommission hat einen Entwurf zu einem Bundesgesetz über den unzulässigen Wettbewerb aufgestellt. Dieser Entwurf sieht, abgesehen von den Bestimmungen über die Ausverkäufe, nicht eine polizeilich-rechtliche Regelung vor, sondern vor allem zivilrechtliche Ansprüche gegenüber demjenigen, der eine unzulässige Wettbewerbshandlung begangen hat, ergänzt durch strafrechtliche Sanktionen.

Verlängerung des Hotelbauverbotes. Die Motion Meuli (Graubünden) betreffend Verlängerung des Hotelbauverbotes lautet: „Gemäß Bundesgesetz vom 26. Juni 1930 gelten die Bestimmungen über die Einschränkung der Erstellung und Erweiterung von Gasthöfen bis zum 31. Dezember 1933. Angesichts der am 30. September 1932 erlassenen Bundesbeschlüsse über Hilfsmaßnahmen des Bundes zu Gunsten des notleidenden Hotelgewerbes, sowie über das Pfandnachlaßverfahren für Hotelgrundstücke, deren Wirksamkeit sich bis Ende Dezember 1936 erstreckt, wird der Bundesrat eingeladen, baldmöglich eine Vorlage über eine bis mindestens 31. Dezember 1936 ausgedehnte Verlängerung der Geltungsdauer des Bundesgesetzes vom 16. Oktober 1924 betreffend Einschränkung der Erstellung und Erweiterung von Gasthöfen den eidgenössischen Räten zu unterbreiten." — Der Motionär bemerkt in der Begründung, daß die gesetzlichen Bestimmungen in einzelnen Kantonen zu weitherzig gehandhabt wurden, so daß man die Frage aufwerfen könnte, ob die Kontrolle nicht wieder dem Bundesrate übertragen werden sollte.

Bundesrat Häberlin erklärt, daß der Bundesrat die Motion entgegennehme. 1930 hatte er geglaubt, eine Verlängerung werde nicht mehr in Frage kommen. Seither haben sich aber die Verhältnisse so verschlechtert, daß der Bundesrat der Verlängerung keinen Widerstand macht. Ob das Bauverbot bis Ende 1936 oder 1940 verlängert werden soll, kann Redner heute nicht sagen. Man wird vorerst die verschiedenen Seiten der Angelegenheit prüfen müssen. — Die Motion wird diskussionslos gutgeheißen.

Arbeitsbeschaffung im Kanton Zürich. Die produktive Arbeitslosenfürsorge besteht nach einem Beschlusse des Bundesrates seit 1932, ist aber bereits von einer Anzahl Firmen im Kanton Zürich begehrt worden. Nach der Gesetzgebung über die produktive Arbeitslosenfürsorge erhalten notleidende Exportindustrien finanzielle Hilfe des Bundes, damit kann eine weitere Zahl von Leuten weiter beschäftigt werden und fallen somit nicht der Arbeitslosenfürsorge anheim. 30 Gesuche sind im Jahre 1932 um Fabrikationszuschüsse eingelangt, denen nach Prüfung durch die eidgenössischen Experten entsprochen worden ist. Insgesamt 1473 Personen erhielten dadurch für 114,154 Tage und Fr. 1,235,582 Lohn-